

Bitte ausgefüllt zurücksenden an



Für jeden Behälter ist ein eigenes Formblatt zu verwenden!

Ausnahme: Batterietanks

Anzeige

der Lagerung wassergefährdender Stoffe
nach § 40 AwSV

Heizölverbraucheranlagen

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Stilllegungsanzeige

Anschrift des Betreibers	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
	Telefon-Nr.
	E-Mail
Lagergrundstück falls abweichend	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
	<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet
Gesamte Lagermenge	Liter
Zahl der Behälter Fassungsvermögen	Anzahl Behälter à Liter
Beginn der Lagerung	Monat, Jahr
Aufstellerfirma Fachbetrieb ¹	Firmenname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Art der Lagerung	<input type="checkbox"/> in einem Heizöllagerraum ² <input type="checkbox"/> in einem Heizraum <input type="checkbox"/> in einem Kellerraum <input type="checkbox"/> sonstiger Lagerraum <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien <input type="checkbox"/> unterirdisch (Erdtank) ³
Art des Behälters Material	<input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> mit Innenhülle <input type="checkbox"/> mit Beschichtung <input type="checkbox"/> doppelwandig
	<input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> GFK <input type="checkbox"/>
	Typ des Behälters Baujahr
	Herstellerfirma, Ort

Bauartzulassung

vom

Eignungsfeststellung	<input type="checkbox"/> vom durch
Schutzvorkehrungen	<input type="checkbox"/> Auffangraum für 100 % des Tankinhalts ⁴
	<input type="checkbox"/> Auffangraum für 10 % des Gesamtlagervolumens aller Behälter, jedoch mindestens der Rauminhalt des größten Behälters
	<input type="checkbox"/> gemauerter Lagerraum mit öldichtem Anstrich
	<input type="checkbox"/> Auffangwanne aus Stahl/ Kunststoff nach DIN
	<input type="checkbox"/> sonstige Lagerraumausführung:
Sicherheitseinrichtungen	<input type="checkbox"/> Überfüllsicherung <input type="checkbox"/> Leckanzeige <input type="checkbox"/> Grenzwertgeber <input type="checkbox"/> kathodischer Korrosionsschutz <input type="checkbox"/>
Rohrleitungen	<input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> Schutzrohr <input type="checkbox"/> Saugleitung <input type="checkbox"/> kathodischer Korrosionsschutz <input type="checkbox"/> Vor- und Rücklaufleitung <input type="checkbox"/> als Einstrangsystem
Ergänzende Angaben Pläne und Beilagen	<input type="checkbox"/> Verzeichnis der Unter- <input type="checkbox"/> Übersichtslageplan <input type="checkbox"/> Bodenprofile lagen <input type="checkbox"/> Erläuterungsbericht <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Pläne der baulichen Anlage <input type="checkbox"/> Herstellerangaben zu Sicherheitseinrichtungen Baujahr, Ü-Zeichen, Bauartzulassung etc.
Letzte Überprüfung durch einen Sachverständigen am ⁵	
Bemerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Tätigkeiten nach § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung- AwSV) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

² Heizöllagerräume sind Räume, die ausschließlich der Lagerung zu Heizzwecken dienen, anderweitig nicht benutzt werden dürfen und die besondere Anforderungen der AwSV erfüllen.

³ Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind.

⁴ In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt des Lagerbehälters soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

⁵ Unterirdische Anlagen **grundsätzlich** und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D (in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D) nach § 39 AwSV unterliegen bei der Inbetriebnahme, der Stilllegung und wiederkehrend einer Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV. Zusätzlich sind Anlagen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung prüfpflichtig durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV.